

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Vorwort

- a) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN stellen einen technischen und kommerziellen Vermögen von erheblichem wirtschaftlichen Wert für die Gesellschaft MICROTEx COMPOSITES S.R.L. (im Folgenden "INHABER" genannt) dar, die alle Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit solcher Informationen getroffen hat;
- b) der EMPFÄNGER braucht diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, um technische und kommerzielle Bewertungen vorzunehmen;
- c) diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN werden dem EMPFÄNGER offenbart nur damit er solche Bewertungen vornehmen kann;
- d) durch diese Geheimhaltungsvereinbarung (im Folgenden "Vereinbarung" genannt) möchten die Parteien den Umgang mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN regeln, die offenbart werden;
- e) das Vorwort ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Dies vorausgesetzt, wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Unter dem Begriff VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind Informationen, technische Datenblätter, Nachrichten, Daten, Bewertungen, Vorschläge, Angebote, Projekte usw. zu verstehen, auf die der EMPFÄNGER durch Zugang auf die Webseite der Microtex Composites S.r.l. nach vorheriger Registrierung Zugriff hat, in schriftlicher, graphischer, elektronischer oder in einer anderen greifbaren Form und die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

§ 2

Die EMPFÄNGENDE PARTEI, als Empfänger der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, verpflichtet sich:

- a) die INFORMATIONEN nicht für andere als die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecke zu verwenden;
- b) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN oder Teile davon nicht zu reproduzieren, kopieren und/oder vervielfältigen, es sei denn der INHABER hat dem vorher zugestimmt;
- c) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN weder ganz noch teilweise an Dritte zu offenbaren, weitergeben und/oder mitzuteilen, mit Ausnahme von den eigenen Mitarbeitern und/oder Beratern, in dem für die Zwecke dieser Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß;
- d) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN als vertraulich zu behandeln und alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Vertraulichkeit solcher Informationen zu ergreifen. Er verpflichtet sich zu handeln, damit jeden Diebstahl, Manipulation,



Zerstörung, jeden unbefugten Zugang oder Nutzung verhindert werden kann, indem er mindestens die gleiche Sorgfalt ausübt, die er für den Schutz der eigenen als vertraulich gekennzeichneten Informationen ausüben würde, in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

§ 3

Bevor er VERTRAULICHE INFORMATIONEN an den eigenen Mitarbeitern/Beratern weitergibt, verpflichtet sich der EMPFÄNGER diese über die Vertraulichkeit der Informationen zu informieren und übernimmt die Verantwortung für jede Verletzung der obengenannten vertraglichen Verpflichtungen.

§ 4

Alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN die dem EMPFÄNGER offenbart werden, bleiben Eigentum des INHABERS und dürfen nur für die zur Erfüllung des vorgennanten Zwecks erforderliche Zeit verwendet werden.

§ 5

In keinem Fall können die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN oder auch nur ein Teil davon, auf die der EMPFÄNGER Zugriff hat, als endgültig erteilt angesehen werden.

§ 6

Keine der von dieser Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen darf als Verpflichtung für die Parteien ausgelegt werden, weitere Vereinbarungen zu treffen. Sollten die Parteien, nachdem der EMPFÄNGER die vom INHABER erhaltenen Informationen als positiv bewertet hat, sich für eine weitere Entwicklung der Geschäftsbeziehungen entscheiden, werden sie zu diesem Zweck separate und angemessene Verhandlungsvereinbarungen aushandeln.

§ 7

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem italienischen Recht, auf das sich die Parteien für all das, was in der Vereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen wird, voll und ganz berufen. Für alle möglichen Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben oder in Zusammenhang mit der Vereinbarung stehen, ist ausschließlich das Gericht von Prato zuständig.